

Hellweg-Schule: Stufe EF, Q1, Q2 (bitte ankreuzen!)

Name der Schülerin /
Name des Schülers

Tutorenkurs –
Tutor/in

Unterrichtsversäumnis

Meine Tochter / Mein Sohn / Ich konnte

- a) (mehrere Tage) vom _____ bis _____
b) (einen Tag) am _____
c) (eine/mehrere Stunden) am _____ in der/den _____ Std.

nicht am Unterricht teilnehmen, und zwar aus folgendem Grunde:

Bochum, _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
oder der/des volljährigen Schülerin/Schülers

Bitte beachten Sie folgende Regelung:

Diese Mitteilung ist nach Beendigung des Schulversäumnisses den jeweiligen Kurslehrern zur Kenntnis vorzulegen.

Anschließend legen die Schüler diese Mitteilung (getrennt nach Jahrgängen) in das dafür bestimmte Fach im Sekretariat der Schule.

Namenszeichen der jeweiligen Kurslehrer und Tag der Kenntnisnahme:

Bitte beachten Sie die Ausführungen auf der 2. Seite.

Zur Beachtung:

I. Schulversäumnis (§ 43 (2) – SchulG)

1. Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Schule.
2. Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung des Schülers. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. In besonderen Fällen kann die Schule ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

II. Beendigung des Schulverhältnisses / Entlassung von der Schule (§ 47 (8) / § 53 (4) SchulG)

1. Das Schulverhältnis endet, wenn der nicht schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt.
2. Die Entlassung kann bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schülern auch erfolgen, wenn im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden.

III. Klausurversäumnis

1. Versäumte Klausuren werden grundsätzlich nachgeschrieben. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach Prüfung des Einzelfalles.
2. Als Versäumnis werden grundsätzlich nur Krankheit oder nicht vorhersehbare zwingende Gründe anerkannt, nicht jedoch eine Führerscheinprüfung oder Musterung.
3. Bei krankheitsbedingtem Klausurversäumnis ist ein ärztliches Attest vorzulegen (Abgabe beim Oberstufenkoordinator).

Mengler
Schulleiter

Wagner
Oberstufenkoordinator